

# Informationsbericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. Walther Nauta

BerichterstatteIn: GR Pogner

GZ: Präs. 029582/2017/0107

Graz, 20.09.2018

## Informationsbericht zum Dringlichen Antrag Nr. 103/17 von GR. Nikolaus Swatek vom 16.11.2017 betreffend Informationsbroschüre nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz

Der Gemeinderat hat in der GR.-Sitzung am 16.11.2017 folgenden Dringlichen Antrag beschlossen:

*„Der Grazer Gemeinderat beauftragt die zuständige Stelle der Stadt Graz gemeinsam mit dem Büro für Bürgerbeteiligung ein Konzept auszuarbeiten, wie eine Informationsbroschüre nach dem Vorbild der Schweiz aussehen könnte und wie so eine Broschüre im Vorfeld von Volksbefragungen oder Volksabstimmungen erarbeitet werden könnte. Dieses Konzept soll dem Motivtext entsprechend aussehen, sowie online und in gedruckter Version interessierten BürgerInnen zur Verfügung gestellt werden. Dem Gemeinderat ist bis Dezember ein entsprechender Bericht vorzulegen.“*

Dazu kann die Präsidualabteilung im Einvernehmen mit dem BürgerInnenamt folgenden Bericht abgeben:

Die Durchführung und der Ablauf einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung in der Gemeinde richten sich ausschließlich nach dem IX., X. und XI. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes.

Das Verfahren zu einer Volksabstimmung bzw. Volksbefragung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Beschlussfassung des Gemeinderates über die Durchführung und
- öffentliche Auflage.

Die Durchführung einer Volksabstimmung bzw. Volksbefragung kann auf einer Initiative des im Steiermärkischen Volksrechtegesetz bestimmten Prozentsatzes von Gemeindegürgern beruhen, oder auf einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Beschlussfassung über die Durchführung erfolgt jeweils durch Verordnung des Gemeinderates.

Die öffentliche Auflage erfolgt nach der Beschlussfassung der Durchführung und hat ex lege die Verordnung und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksabstimmung bzw. Volksbefragung zu beinhalten (§§ 138 bzw. 160 Steiermärkisches Volksrechtegesetz).

Eine Information über die Durchführung einer Volksabstimmung bzw. Volksbefragung muss sich nach §§ 138, 160 Steiermärkisches Volksrechtegesetz auf die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung und die darin enthaltene Fragestellung beschränken.

Im Dringlichen Antrag wird nach Schweizer Vorbild vorgeschlagen, dass von der Stadt Graz zusätzlich wahrheitsgemäße Fakten sowie Pro- und Kontra-Argumente der Befürworter und Gegner zum Befragungsgegenstand veröffentlicht werden. Eine solche Informationsbroschüre ist aus den folgenden Gründen rechtlich unzulässig:

Die Auflage einer solchen Informationsbroschüre mit Angabe von Fakten bzw. Argumenten von Befürwortern und Gegnern nach Schweizer Modell ist für Volksabstimmungen bzw. Volksbefragungen nach dem Steiermärkischen Volksrechtgesetz rechtlich nicht vorgesehen.

Wenn der Rechtsträger, der die Volksabstimmung bzw. Volksbefragung beschließt, zusätzlich eine amtliche Information mit Fakten sowie mit Pro- und Kontra-Argumenten veröffentlicht, müsste eine subjektive Auswahl der dargestellten Fakten und Argumente getroffen werden. Dadurch besteht die Gefahr einer unzulässigen Wählerbeeinflussung. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach Volksabstimmungen bzw. Volksbefragungen nach einer Anfechtung als gesetzwidrig aufgehoben, allein deshalb, weil die Fragestellung tendenziös, suggestiv oder irreführend formuliert war. Dies gilt sinngemäß für amtliche Informationen.

Die im Dringlichen Antrag von GR Nikolaus Swatek vom 16.11.2017, Nr. 103/17, beantragte Einführung einer verpflichtenden Informationsbroschüre nach Schweizer Modell ist daher auf Basis der aktuellen Gesetzeslage nach dem Steiermärkischen Volksrechtgesetz rechtlich nicht zulässig.

Der Stadtsenat stellt daher den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Informationsbericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bearbeiter:

Die Präsidialvorständin:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:



Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit .....<sup>7</sup>..... Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/ ~~unterbrochen~~  
in der Sitzung des

Stadtsenates am ...14.9.2018

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 20.9.2018	Der/die Schriftführerin:	

	<b>Signiert von</b>	Ennemoser Verena
	<b>Zertifikat</b>	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-09-10T11:23:32+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogel Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-09-10T16:48:34+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.